

Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastede

1. Präambel

Durch die Richtlinie über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Rastede soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Den verschiedenen Vereinen werden herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Vor allem ist hier das Engagement im Kinder- und Jugendbereich der Vereine von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe.

Mit den nachstehenden Grundsätzen soll die Basis geschaffen werden, die die Vereine in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Gemeinde Rastede ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde heraus, entstehen jedoch auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Ziel ist es durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

2. Grundsätze der Förderung

Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert,

- die im Vereinsregister mit Sitz in der Gemeinde Rastede eingetragen sind,
 - deren Mitglieder natürliche Personen sind,
 - die gemeinnützig sind,
 - deren Mehrheit der Mitglieder in der Gemeinde Rastede wohnhaft ist und
 - die dem Kreissportbund angehören
- oder
- Gesangvereine, die dem Gemeindegängerbund angehören
 - Musikvereine, die der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände oder einer Unterorganisation angehören
 - Heimat- und Ortsbürgervereine, die in der Heimat- und Brauchtumpflege tätig sind,
 - Theatergruppen mit Sitz und Aufführungen im Gemeindegebiet.
 - Vereine, die im Bereich des Tier-, Natur- und Umweltschutzes mit örtlichem Bezug tätig sind.

Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden

- Vereine und Organisationen die kirchlichen und karitativen Zwecken dienen
- politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen
- Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- gewerkschaftliche und berufspolitische Zusammenschlüsse
- Mieter- bzw. Hausbesitzervereine
- Fördervereine, Fanclubs und ähnliche Vereine
- Vereine, die wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder kommerziellen Vereinigungen ganz oder teilweise gleichkommen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede kann über Ausnahmen beschließen.

Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine können dann gefördert werden, wenn der laut Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft. Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

3. Verfahren

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Rastede, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag bewilligt werden. Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet. Die in dieser Richtlinie angeführten Fördertatbestände stellen keine abschließende Regelung dar, sodass Einzelfallentscheidungen möglich sind.

4. Art und Höhe der Zuschüsse

Die gedeckten und ungedeckten Sportstätten der Gemeinde Rastede werden den Sportvereinen für die sportliche Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten für diese Anlagen trägt die Gemeinde. Die Vergabe erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Bereitstellung von Sportstätten besteht nicht. Der Schulsport hat Vorrang vor einer Nutzung durch die örtlichen Vereine.

Pro-Kopf-Förderung

Die Vereine erhalten für Ihre Mitglieder einen jährlichen Zuschuss in Höhe von:

- Erwachsene Mitglieder 1,- Euro
- Kinder- und Jugendliche bis einschl. 18 Jahren 4,- Euro

Bei den Sportvereinen ist der Mitgliederbestand entsprechend den jährlichen Meldungen des Kreissportbundes maßgeblich.

Pro-Kopf-Förderung bei besonderen Aufwendungen

Die Vereine, die Jugendarbeit betreiben und aufgrund von regelmäßigen Fahrtätigkeiten somit besondere Aufwendungen haben (z.B. Liga-Betrieb, auswärtige Übungsstätten) erhalten jährlich für jedes Kind / jeden Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren im entsprechenden Betrieb zusätzlich zur vorgenannten Pro-Kopf-Förderung 4,- Euro.

Betriebskosten

Die Vereine mit eigenen oder angemieteten / gepachteten Räumlichkeiten bedürfen ebenfalls der Unterstützung durch die Gemeinde. Die notwendigen mit dem Gebäude und Grundstück verbundenen Betriebskosten können auf Antrag bis zu 80 % der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten übernommen werden, höchstens jedoch 8.000,- Euro jährlich je Verein.

Folgende Betriebskosten werden anerkannt:

- Strom, Gas, Heizöl, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Niederschlagswassergebühr
- Feuer – bzw. Gebäudeversicherung
- Nutzungsgebühr, Pacht, Grundsteuer, Schornsteinfeger
- Kosten für Leistungen durch den Bauhof Rastede

Nicht anerkannt werden die Kosten für vermietete / verpachtete Vereinsgastronomie, Saalbetriebe oder Partykeller.

Besondere anlassbezogene Zuschüsse

Vereine, die besondere Veranstaltungen wie Wettbewerbe oder ähnliches durchführen und Aufwendungen für Pokale, Medaillen etc. haben, erhalten auf Antrag eine Pauschalzahlung von 100,- Euro pro Kalenderjahr. Dies gilt ebenfalls für vergleichbare Veranstaltungen in der Gemeinde Rastede von Tierzuchtvereinen.

Für Vereinsjubiläen wird auf die Richtlinie für Zuwendungen bei Vereinsjubiläen vom 02.02.2010 verwiesen.

Investitionen

Für Investitionen (z.B. Anschaffungen, Bautätigkeiten, Sanierungen) ist auf vorherigen Antrag eine Förderung von 20% des Investitionsvolumens im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und es sich um Investitionen im Sinne des Haushalts- und Steuerrechts handelt. Dabei sollen die Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuss stehen. Weitere Zuschussquellen sollen in Anspruch genommen werden. Bei Zuschussbeträgen über 10.000,- Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede kann über Ausnahmen beschließen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit der Gemeinde Rastede tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rastede, den xx.xx.2016

Gemeinde Rastede

von Essen
Bürgermeister